UNIVERSITÄT LEIPZIG

Theologische Fakultät

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie an der Universität Leipzig Vom 24. Juni 1997

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz-SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBI.8/1993 S. 691) hat der Senat der Universität Leipzig die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie erlassen:

Inhalt:

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- §10 Zulassung
- §11 Zulassungsverfahren
- §12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- §13 Mündliche Prüfungen
- §14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- §15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- §16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Zulassung
- § 19 Freiversuchsregelung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Hausarbeit im Fach Praktische Theologie
- § 23 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

V. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Sonderregelung
- § 31 Übergangsregelung
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Studienganges Evangelische Theologie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden aus dem Bereich der Evangelischen Theologie anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis oder in den kirchlichen Vorbereitungsdienst notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

- (1) Das Fakultätsexamen, eine berufsqualifizierende Abschlußprüfung des Studienganges Evangelische Theologie, wird als Diplomprüfung verstanden und entsprechend geregelt. Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Theologische Fakultät der Universität Leipzig den akademischen Grad "Diplom-Theologe" bzw. "Diplom-Theologin" ("Dipl.-Theol.").
- (2) Auf Antrag können Absolventen/innen der Ersten Theologischen Prüfung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens von der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig den akademischen Grad "Diplom-Theologe" bzw. "Diplom-Theologin" verliehen bekommen.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Diplomprüfung beträgt neun Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt etwa 160 Semesterwochenstunden (= SWS) betragen, davon entfallen auf den Wahlbereich etwa 23 SWS. Für den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse werden bis zu drei Semester zusätzlich zur Regelstudienzeit gewährt.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Das Vordiplom ist spätestens nach dem vierten Semester der Regelstudienzeit abzulegen.

- (3) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn der/die Student/in aus von ihm/ihr selbst zu vertretenden Gründen die Diplom-Vorprüfung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen nach dem sechsten Semester nicht erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Vor der Anmeldung zur Diplomprüfung wird das Philosophicum abgelegt.
- (5) Die Diplomprüfung wird in der Regel im neunten Fachsemester abgelegt.
- (6) Der Prüfungsanspruch für die Diplomprüfung geht verloren, wenn der/die Student/in aus von ihm/ihr selbst zu vertretenden Gründen die Diplomprüfung nicht innerhalb von sechs Semestern nach Abschluß der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen hat.
- (7) Die genannten Zeiten gelten zuzüglich der gewährten anrechenbaren Zusatzsemester für das Erlernen der Alten Sprachen. (§ 3 Absatz 2)
- (8) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (9) Die Prüfungen können auch früher abgelegt werden. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten:
 - 1. den Freiversuch, der die gesamte Prüfung umfaßt (vgl. § 19)
 - 2. die vorgezogene Fachprüfung (vgl. § 17 Absatz 3, § 18 Absatz 3)
- (10) Die Diplomprüfung setzt sich aus drei Prüfungsteilen zusammen: Diplomarbeit (§ 20), Hausarbeit im Fach Praktische Theologie (§ 22) und Fachprüfungen (§ 23).

§ 5 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Theologische Fakultät einen Prüfungsausschuß.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem/der Studiendekan/in, drei Hochschullehrern/innen, einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/in, einem/einer Lektor/in für Alte Sprachen und einem/einer Studierenden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden vom Fakultätsrat gewählt; dabei wird in der Regel der/die Studiendekan/in zum/zur Vorsitzenden und ein/eine weiterer/weitere Hochschullehrer/in zu seinem/ihrer Stellvertreter/in bestellt. Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in müssen Hochschullehrer/in auf Lebenszeit sein.
- (4) Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen

- beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Evangelische Theologie eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Einsprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet bei gegebenem Anlaß dem Fakultätsrat über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und Prüfungsordnungen und legt die Verteilungen der Fach- und Gesamtnoten offen.
- (6) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten die Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüfern/innen und Beisitzern/innen.
- (7) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einsprüche und den Bericht nach Absatz 5 Satz 3.
- (8) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und einem/einer weiteren Hochschullehrer/in mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Entscheidungen ist eine Mehrheit der Hochschullehrer/innen erforderlich.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfungskommissionen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung. Sie bestehen für die Diplom-Vorprüfung aus dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in, der/die das Protokoll führt, und für die Diplomprüfung aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in. Der Prüfungsausschuß kann die Bestellung seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (2) Vorsitzende und Prüfende sind die die einzelnen Prüfungsfächer an der Theolo-

- gischen Fakultät vertretenden Hochschullehrer/innen. Darüber hinaus kann zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer im Prüfungsfach oder einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt ist und eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.
- (3) Zum/zur Beisitzer/in kann nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (5) Wird ein Fach durch mehrere Prüfer/innen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 vertreten, kann der/die Kandidat/in für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den/die jeweiligen/jeweilige Prüfer/in oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (6) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem/der Kandidaten/in die Namen der Prüfenden rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (7) Für die Prüfungskommissionen gilt § 5 Absatz 10 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang von anderen Universitäten oder gleichgestellten und Kirchlichen Hochschulen* im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
 - * (Das sind zur Zeit die Kirchlichen Hochschulen Bethel, Neuendettelsau und Wuppertal)
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigket festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig im wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz

und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/die Student/in hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) In allen Fällen, in denen Studien- und Prüfungsleistungen anderer theologischer Fakultäten oder kirchlicher Hochschulen angerechnet werden sollen, ist eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. Die Studienberatung regelt sich nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt dann als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgemäß abliefert oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/ der Kandidaten/in kann der/die Vorsitzende ein ärztliches, u. U. ein amtsärztliches Attest verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird von dem/der Vorsitzenden ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein/ eine Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der

Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der/die Kandidat/in von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen oder die Prüfungsleistung entsprechend Abs. 3 Satz 1 als "nicht ausreichend" (5,0) beurteilt, kann er/sie innerhalb von zwei Wochen verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Kandidaten/Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem/der Kandidaten/in ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, daß er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich vor allem die Methoden und grundlegenden Inhalte der zu prüfenden Fächer angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.
- (2) Die Fächer der Diplom-Vorprüfung sind: Alttestamentliche Wissenschaft, Neutestamentliche Wissenschaft, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Bibelkunde.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
 - 1. einer Klausurarbeit im Fach Altes Testament oder Neues Testament auf der Grundlage einer dreistündigen Lehrveranstaltung,
 - einer mündlichen Prüfung im Fach Kirchengeschichte oder Systematische Theologie, die in der Regel auf der Grundlage einer dreistündigen Lehrveranstaltung gehalten wird
 - 3. einer mündlichen Prüfung im Fach Bibelkunde (Altes und Neues Testament),
 - 4. zwei benoteten Proseminarscheinen in den unter 1. und 2. nicht gewählten Fächern. Diese Leistungsnachweise sind unter prüfungsmäßigen Bedingungen zu erbringen. Sie müssen jeweils auf einer Hausarbeit beruhen, die in der Regel innerhalb von vier Wochen zu schreiben ist.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden.

 Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist für den Prüfungszeitraum zu stellen, in dem die letzte Teilprüfung bzw. die letzten Teilprüfungen absolviert werden sollen.

§ 10 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann zugelassen werden, wer
 - 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 - 2. an der Universität Leipzig im Diplomstudiengang Evangelische Theologie seit mindestens einem Semester immatrikuliert war oder als Zweithörer/in zugelassen ist.
 - Ausreichende Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache (Hebraicum, Graecum, Latinum) sind durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch Zeugnisse über vor einer staatlichen, einer universitären oder einer anerkannten kirchlichen Prüfungsbehörde abgelegte Sprachprüfungen nachzuweisen.
 - 4. Je ein Proseminarschein der Fächer Alttestamentliche Wissenschaft, Neutestamentliche Wissenschaft, Kirchengeschichte und Systematische Theologie. Zwei von diesen können als unter prüfungsmäßigen Bedingungen erworbene Leistungsscheine für das Vordiplom eingereicht werden (vgl. § 9 (3), 4).
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 - 3. das Studienbuch.
 - 4. eine Aufstellung darüber, an welcher Einrichtung die einzelnen Semester studiert wurden,
 - 5. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/in bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Evangelische Theologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen einschlägigen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem/der Kandidaten/in nicht möglich, eine der für die Zulassung erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in § 10 Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. der/die Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Evan-

- gelischer Theologie an einer wissenschaftlichen oder kirchlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- 4. der/die Kandidat/in sich in demselben oder in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- Die Zulassung darf darüber hinaus nur abgelehnt werden, wenn der/die Kandidat/in seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (3) Die Ablehnung der Zulassung ist dem/der Kandidaten/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des betreffenden Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Der Termin der Klausurarbeiten wird einen Monat vor Beginn der Prüfung von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekanntgegeben.
- (3) Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfern/innen gemäß § 14 Absatz 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 1,7 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,7 wird von dem Prüfungsausschuß ein/eine dritter/dritte Prüfer/in zur Bewertung der Klausurarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Klausurarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4) oder besser sind.
- (4) Jede als prüfungsrelevante Studienleistung eingebrachte schriftliche Hausarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern/innen gemäß § 14 Absatz 1 zu bewerten.
- (5) Für thematisch orientierte Klausurarbeiten und thematisch orientierte Teile von Klausurarbeiten sind zwei Themen zur Wahl zu stellen. Die Aufgaben werden von dem/der jeweiligen Fachprüfer/in gestellt. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit beträgt 150 Minuten.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der/die Kandidat/in nachweisen, daß er/sie sich in den einzelnen Studienfächern gründliche Kenntnisse angeeignet hat und daß er/sie wissenschaftliche Fragen durchdacht darzustellen vermag.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem/einer Prüfer/in, welcher/welche das betreffende Fach vertritt, in Gegenwart eines vom/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Beisitzers/in abgelegt.
- (3) Die mündlichen Prüfungen sind als Einzelprüfung oder nach Absprache zwischen den Kandidaten/innen und einem/einer Prüfer/in in Gruppen bis zu vier Kandidaten/innen möglich; die Prüfungszeit ist entsprechend zu verlängern.
- (5) Die mündlichen Prüfungen dauern in jedem Fach in der Regel für jeden/jede Kandidaten/in 15 bis 20 Minuten, in den exegetischen Fächern jedoch 20 bis 25 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/der Beisitzer/in geführt wird. In das Protokoll ist die Note der mündlichen Prüfung einzutragen und von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen. Der/die Beisitzer/in ist vor Festsetzung der Note zu hören. Das Ergebnis ist dem/der Kandidaten/in jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (7) Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens wird zur Prüfung eingeladen.
- (8) Studierende, die sich zum folgenden Prüfungstermin melden wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/in zugelassen, sofern nicht ein/eine Kandidat/in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Festsetzung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

 Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in nach Anhörung des/der Beisitzers/in festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den

durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch

den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr

genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zu differenzierten Bewertungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen. Ist nur eine Prüfungsleistung erforderlich, ergibt sich aus ihr die Fachnote. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5

= sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) sind.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5

= sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann gemäß § 29 (3) SHG nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag gewährt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sind innerhalb eines Jahres nach dem Ende der ersten Prüfung abzulegen.

- (3) Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel zu dem Prüfungstermin des folgenden Semesters abgelegt werden.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hier- über einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der/die Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ihre Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufführt und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung umfaßt
 - 1. die Diplomarbeit, deren Thema aus einem der an der Fakultät vertretenen Berufungsgebiet zu wählen ist,
 - 2. eine Hausarbeit im Fach Praktische Theologie, wobei entweder
 - 2.1. eine Predigt mit ausgeführten Vorarbeiten oder
 - 2.2. ein Unterrichtsentwurf mit Sachanalyse, didaktischen und methodischen Überlegungen sowie ein Unterrichtsverlaufsplan oder
 - 2.3. ein Praxisentwurf mit Sachanalyse und methodischen Überlegungen für ein anderes Handlungsfeld angefertigt werden muß.
 - 3. die Fachprüfungen.

- (2) Die Fachprüfungen bestehen aus
 - 1. den Klausurarbeiten in drei der ersten vier im folgenden unter 2. genannten Fächern entsprechend der Wahl des/der Kandidaten/in. Dabei kann das Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben wurde, für die Klausur nicht gewählt werden. Auf Antrag ist jedoch auch eine zusätzliche Klausur im vierten Fach möglich.
 - 2. den mündlichen Prüfungen in den Fächern:
 - 2.1. Alttestamentliche Wissenschaft
 - 2.2. Neutestamentliche Wissenschaft
 - 2.3. Kirchengeschichte
 - 2.4. Systematische Theologie
 - 2.5. Praktische Theologie
 - 2.6. in einem Spezialfach, das an dieser Fakultät gelehrt wird. (vgl. Studienordnung § 3, 8 13)
- (3) Eine Fachprüfung kann entsprechend der Wahl des/der Kandidaten/in vorgezogen werden, sofern die nach § 18 (3) geltenden Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden. Der/die Kandidat/in nimmt hierzu im betreffenden Fach am laufenden Diplomprüfungsverfahren teil. Die Regelungen der §§ 6, 8, 23 und 24 gelten entsprechend. Umfaßt die Fachprüfung eine schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung, so sind beide Leistungen innerhalb desselben Prüfungsabschnittes zu erbringen. Wird die vorgezogene Fachprüfung nicht bestanden, kann sie erst im Rahmen der Diplomprüfung wiederholt werden. Eine zweite vorgezogene Fachprüfung, auch in einem anderen Fach, ist nicht möglich. Wird eine vorgezogene Fachprüfung nicht bestanden, ist die Wiederholung im regulären Examen die erste Wiederholungsprüfung. Nach erfolgreich bestandener Fachprüfung erhält der/die Kandidat/in einen Nachweis über die erreichte Fachnote.

§ 18 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 - 2. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Evangelische Theologie oder einem entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen oder kirchlichen Hochschule oder eine gemäß § 7 Absatz 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
 - 3. mindestens sechs Semester an einer deutschen staatlichen Universität oder einer gleichgestellten Kirchlichen Hochschule in einem Studiengang Evangelische Theologie studiert hat,
 - 4. an der Universität Leipzig im Diplomstudiengang Evangelische Theologie

- mindestens zwei Semester immatrikuliert war oder als Zweithörer/in zugelassen war und zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht an einer anderen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule immatrikuliert ist,
- 5. einer evangelischen Landes- oder Freikirche angehört, über die Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat,
- 6. in einem Haupt- oder Oberseminar der folgenden Fächer je einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme erworben hat:
- 6.1. Alttestamentliche Wissenschaft
- 6.2. Neutestamentliche Wissenschaft
- 6.3. Kirchengeschichte
- 6.4. Systematische Theologie
- 6.5. Praktische Theologie (Homiletik) aufgrund einer ausgearbeiteten und gehaltenen Predigt
- 6.6. Praktische Theologie (Katechetik) aufgrund einer ausgearbeiteten und gehaltenen Katechese
- 6.7. Religionspädagogik aufgrund einer ausgearbeiteten und gehaltenen Lehrprobe
- 6.8. Spezialfach (§ 17 (2), 2.6.)
 - Von diesen acht Teilnahmescheinen müssen sechs mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotete Leistungsnachweise sein, einer von ihnen in einem Spezialfach. Mindestens zwei benotete Leistungsnachweise müssen aufgrund schriftlicher Hausarbeiten (in der Regel Hauptseminararbeiten, jedoch keine Proseminararbeiten) in den unter 6.1. bis 6.8. genannten Fächern erworben worden sein. Eine der Hausarbeiten muß in den Fächern Alttestamentliche oder Neutestamentliche Wissenschaft geschrieben worden sein. Sofern in einem der exegetischen Fächer keine Proseminararbeit angefertigt worden ist, ist dieses Fach für die schriftliche Hausarbeit zu wählen.
- 7. den Nachweis über das mindestens mit "ausreichend" (4,0) bestandene Philosophicum erbracht hat,
- 8. erfolgreich am Liturgischen Singen teilgenommen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern die Unterlagen nicht schon bei einer vorgezogenen Fachprüfung eingereicht wurden.
 - 1. das Zeugnis der Hochschulreife (vgl.§ 18 Abs. 1 Nr. 1)
 - das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung oder der Nachweis äquivalenter Leistungen
 - 3. die gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 8 erworbenen Leistungs- bzw. Teilnahmeschei-
 - 4. ein tabellarischer Lebenslauf
 - 5. das Studienbuch
 - 6. eine Übersicht über das Theologiestudium an deutschen Universitäten oder gleichgestellten Kirchlichen Hochschulen mit Verweis auf Bestätigungen im

- Studienbuch oder Immatrikulationsbescheinigungen
- 7. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/in bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Evangelische Theologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen einschlägigen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu einer vorgezogenen Fachprüfung nach § 17 Absatz 3 ist ebenfalls schriftlich an den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. das Zeugnis der Hochschulreife
 - 2. das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung oder der Nachweis äquivalenter Leistungen
 - 3. ein mindestens mit "ausreichend" (4,0) benoteter Leistungsnachweis für das Fach, in dem die Prüfung abgelegt werden soll
 - 4. ein tabellarischer Lebenslauf
 - 5. das Studienbuch
 - 6. der Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Leipzig im Diplomstudiengang Evangelische Theologie
 - 7. eine Aufstellung, an welcher Einrichtung die einzelnen Semester studiert wurden
 - 8. eine Aufstellung der im beantragten Fach besuchten Lehrveranstaltungen, der erworbenen Scheine und Noten sowie der bearbeiteten Themen
 - 9. eine Erklärung darüber, daß der/die Kandidat/in noch keine vorgezogene Fachprüfung im Studiengang Evangelische Theologie erfolgreich abgeschlossen bzw. nicht bestanden hat.
- (4) Im übrigen gelten § 10 Abs. 4 und § 11 entsprechend.

§ 19 Freiversuchsregelung

- (1) Die Diplomprüfung kann bei Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen vor Abschluß der in dieser Ordnung festgelegten Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer solchen Prüfung ist schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums an den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Die Prüfung gilt dann als vorzeitig abgelegt, wenn sie mindestens in dem Prüfungszeitraum des letzten Semesters vor der durch diese Prüfungsordnung festgelegten regulären Prüfungsfrist für das Ablegen der Diplomprüfung absolviert wurde.
- (4) Für die Diplomprüfung wird ein Freiversuch eingeräumt. Die Freiversuchsregelung

- bezieht sich auf die Diplomprüfung in ihrer Gesamtheit, ausgenommen sind die Diplomarbeit und die praktisch-theologische Hausarbeit.
- (5) Eine in einem oder mehreren Fächern nicht bestandene Prüfung gilt als nicht stattgefunden. Die dann folgende Teilnahme an der regulären Diplomprüfung stellt keine Wiederholung dieser Prüfung dar.
- (6) Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Diplomprüfung kann auf Antrag des/der Kandidaten/in zur Aufbesserung der Note wiederholt werden. Als Ergebnis wird die bessere Benotung aus beiden Versuchen gewertet.

§ 20 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist und in einem bestimmten Umfang ein Thema aus dem Bereich der Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem/jeder Prüfer/in gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 frühestens nach der Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben und betreut werden. Dem/der Kandidaten/in ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.
 Soll die Diplomarbeit von einem/einer Prüfer/in gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 ausgegeben und betreut werden, bedarf es hierzu eines Beschlusses des Prüfungsausschusses. In einem solchen Fall ist als zweiter/zweite Prüfer/in ein/ eine Professor/in der Theologischen Fakultät zu bestellen.
- (3) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der/die Kandidat/in rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den/die Vorsitzenden/Vorsitzende. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Erarbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt zwei Monate. Die Arbeit soll in der Regel eine Länge von 40 Schreibmaschinenseiten Text und 10 Schreibmaschinenseiten Anmerkungen und Literaturverzeichnis nicht überschreiten. Gravierende Abweichungen sind mit den beiden Gutachtern/innen abzustimmen. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Erarbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Erarbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von drei Monaten verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihm bestimmten Stelle in zwei gebundenen Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit wird verteidigt. Dazu legt der/die Kandidat/in eine Thesenreihe seiner/ihrer Arbeit vor. Die Verteidigung ist öffentlich.
- (3) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern/innen in der Regel innerhalb von sechs Wochen schriftlich zu begutachten und mit einer der in § 14 Absatz 1 aufgeführten Noten zu bewerten. Einer/eine der Prüfer/innen ist der/die Fachvertreter/in, der/die das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Der/die zweite Prüfer/in wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachter/innen und der Note für die Verteidigung gebildet.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer/innen wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,7 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,7, wird von dem Prüfungsausschuß ein/eine dritter/dritte Prüfer/in zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt, der/die ein weiteres Gutachten in Kenntnis der Vorgutachten erstellt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

§ 22 Hausarbeit im Fach Praktische Theologie

- (1) Die Hausarbeit im Fach Praktische Theologie (vgl. § 17 Absaz 1) soll zeigen, daß der/die Kandidat/in die im Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden in praxisbezogenen Entwürfen anwenden kann.
- (2) Das Thema der Hausarbeit wird vom Prüfungsausschuß bestimmt. Die Ausgabe des Themas der Hausarbeit erfolgt über seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeit beträgt drei Wochen. Die Frist kann

auf begründeten, rechtzeitig eingereichten Antrag um eine Woche verlängert werden. Die Arbeit soll in der Regel eine Länge von 20 Schreibmaschinenseiten Text und fünf Schreibmaschinenseiten Anmerkungen (max. 2400 Zeichen pro Seite) nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(4) Für die Annahme und Bewertung der Hausarbeit gilt § 21 Absatz 1 bis 4 entsprechend.

§ 23 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

- (1) Für die Klausurarbeiten in den Fächern gemäß § 17 Absatz 2 Ziffer 1 stehen jeweils 180 Minuten zur Verfügung. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.
- (2) Für die mündlichen Prüfungen in den Fächern gemäß § 17 Absatz 2 Ziffer 2 kann der/die Kandidat/in Prüfungsgebiete angeben, die über die Grundkenntnisse hinaus geprüft werden. Darüber ist eine vorherige Absprache mit dem/der zuständigen Prüfer/in nötig.
 Die mündlichen Prüfungen dauern in den Fächern (Alttestamentliche Wissenschaft und Neutestamentliche Wissenschaft) in der Regel 20 bis 25 Minuten und in den übrigen Fächern in der Regel 15 bis 20 Minuten für jeden/jede Kandidaten/in. Im

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

übrigen gilt § 13 entsprechend.

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten in der Diplomprüfung gilt § 14 Absatz 1, 2 und 5 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus den Fachnoten, der Note der Hausarbeit im Fach Praktische Theologie und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der ersten vier Grundfächer und der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen, die Hausarbeit im Fach Praktische Theologie und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Sind weniger als drei Fachnoten nach § 24 Absatz 1 "nicht ausreichend", kann die Prüfung in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden

- gilt, einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann gemäß § 29 (3) SHG auf schriftlichen Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung gewährt werden.
- (2) Sind drei oder mehr Fachnoten nach § 23 Absatz 2 "nicht ausreichend", kann die gesamte Diplomprüfung einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Die Diplomarbeit kann, wenn sie nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist, mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Im übrigen gilt für die Wiederholung der Diplomprüfung § 15 entsprechend.

§ 26 Zeugnis

- (1) Hat der/die Kandidat/in die Diplomprüfung bestanden, erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der/die Kandidat/in die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ihre Noten sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufführt und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 27 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidaten/in eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Theologe/in" (Dipl.-Theol.) beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von dem/der Dekan/in der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter-

zeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat der/die Kandidat/in die Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Dem/der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuß festgelegt werden.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem/der Geprüften auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 Sonderregelung

Macht der/die Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die jeweilige Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidat/in zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 31 Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 1996/97 immatrikulierten Studenten/innen.

Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuß festgelegt werden.

§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.1997 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Universität Leipzig vom 11.06.1996 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 06.05.1997 (2-7831-11/160).

Leipzig, den 24. Juni 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss Rektor